

Satzung

uber die Form der offentlichen Bekanntmachung, der ortsublichen Bekanntgaben und der ortsublichen Bekanntmachungen

- Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SachsGVBl. S. 62), zuletzt geandert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SachsGVBl. S. 870), sowie § 4 des Gesetzes zur Forderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SachsEGovG), zuletzt geandert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SachsGVBl. S. 517), sowie der Verordnung des Sachsischen Staatsministeriums des Innern uber die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SachsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschlielich in der mannlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt fur Personen jeden Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt offentliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Offentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkundung von Rechtsverordnungen,
 2. die offentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene offentliche Bekanntmachungen und offentliche Bekanntgaben,
 4. offentliche Zustellungen.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsubliche Bekanntgaben und ortsubliche Bekanntmachungen in der Stadt Bischofswerda.

§ 2

Offentliche Bekanntmachungen

- (1) Offentliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bischofswerda (Bischofswerdaer Amtsblatt) auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/amtsblatt).
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Einsicht in zuruckliegende Ausgaben ist im Stadtarchiv Bischofswerda moglich.

- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (4) Bekanntmachungen nach §§ 3 und 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB erfolgen im Oberlausitzer Kurier, Ausgabe Bischofswerda.

§ 3

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus (Altmarkt 1, Bürger- und Tourismusservice) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 30 Tagen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgenden amtlichen Bekanntmachungstafeln:

- Bischofswerda – Rathaus (außen) Altmarkt 1,
- Geißmannsdorf – neben Bushaltestelle Niederdorf gegenüber Geißmannsdorfer Straße 73a,
- Goldbach – neben Bushaltestelle Oberdorf gegenüber Goldbacher Straße 55,
- Großdrebritz – gegenüber Feuerwehrgerätehaus gegenüber Lärchenweg 1,
- Schönbrunn – ehemaliges Gemeindeamt Hauptstraße 52,
- Weickersdorf – Bürgerhaus Weickersdorfer Straße 6a.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in vorgeschriebener Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Bischofswerdaer Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte

Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen Ausgabe des Bischofswerdaer Amtsblattes.

§ 7

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/zustellung).

§ 8

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Bischofswerda werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Bischofswerda (www.bischofswerda.de/amtsblatt) erscheinen.

Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Rathaus, Bürger- und Tourismusservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrucke unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 9

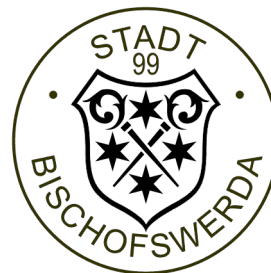
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 29.11.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.04.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Burgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenuber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Satze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen fur die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Groe
Oberburgermeister